

1. Die Feststellung der Wahrheit — Ziel der Sachverhaltserforschung im Ermittlungsverfahren

1.1. Die Bedeutung des im Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhalts für das Strafverfahren

Unsere Strafprozeßordnung grenzt die einzelnen Abschnitte des Strafverfahrens klar voneinander ab. Zugleich damit bringt die Strafprozeßordnung die Zuständigkeit und die Verantwortung der in den einzelnen Verfahrensabschnitten tätigen Organe der Strafrechtspflege zum Ausdruck. Obwohl sich das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane im einzelnen hinsichtlich ihrer Aufgaben, Arbeitsmethoden, Zuständigkeit und Verantwortung während des Strafverfahrens voneinander unterscheiden, tragen sie durch ihre strafprozessuale Tätigkeit zur Erreichung einheitlicher Ziele bei:

- zum Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung wie der Rechte und Interessen der Bürger,
- zur Erziehung moralisch gefestigter Bürger zu einem disziplinierten und gesellschaftlichen Verhalten,
- zur Organisierung und Leitung des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität.

Die Untersuchungsorgane, die im Ermittlungsverfahren einen straffatverdächtigen Sachverhalt aufklären sowie die zur Begründung der Richtigkeit ihrer Erkenntnis erforderlichen Beweismittel sammeln, prüfen und würdigen, schaffen mit dieser unter der Aufsicht des Staatsanwalts stehenden Durchführung der Ermittlungen eine unentbehrliche Voraussetzung für die Tätigkeit der Gerichte. Ohne die im Ermittlungsverfahren vorausgegangene Arbeit der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft